

Anschrift des AG hier einsetzen

Ort, den Datum

Vergabeverfahren ...

Vergabenummer: ...

Hier: Rüge von Vergabeverstößen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vermutlich ist Ihnen bereits bekannt, dass die gesamte Baubranche bereits seit einiger Zeit enorm unter Druck steht. Rohstoffe werden knapp und die Preise für selbige steigen stetig weiter an. Dies gilt auch für die aufzuwendenden Energie- bzw. Kraftstoffkosten, insbesondere für Benzin und Diesel. Der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine hat die Situation noch weiter verschärft. Rohstoffe sind zum Teil gar nicht mehr zu bekommen und die Baustoff-, Energie- bzw. Kraftstoffpreise bewegen sich auf Rekordniveau.

Diese Entwicklung hat leider auch Auswirkungen auf die von Ihnen ausgeschriebene Baumaßnahme, bei welcher insbesondere **..., ... und ... (Bitte betroffene Baustoff(e) einsetzen.)** zum Einsatz kommen werden, deren Preise aktuell nicht kalkulierbar sind. Wir erhalten von unseren Lieferanten aufgrund der enormen kurzfristigen Steigerungen lediglich Angebote mit Tagespreisen, jedenfalls aber sehr kurzen, wenige Tage betragende Bindefristen. Ohne Preisgleitklausel sehen wir uns außer Stande ein Angebot abzugeben, dies käme einem Glücksspiel gleich.

Gleichwohl ist gemäß den Vergabeunterlagen keine Preisgleitklausel vorgesehen. Dies **rügen** wir ausdrücklich.

Gemäß § 9 d S. 1 VOB/A kann bei erwarteten, vom Eintritt oder Ausmaß her jedoch ungewissen, wesentlichen Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen eine angemessene Änderung der Vergütung vorgesehen werden. Danach steht die Entscheidung über die Aufnahme einer solchen Änderungsregelung zwar in Ihrem Ermessen. In der aktuellen,

Entwurf

prekären Situation die Baustoff- und Energiestoffpreise betreffend ist Ihr dahingehendes Ermessen allerdings offensichtlich auf Null reduziert. Mithin liegt ein Verstoß gegen § 9 d S. 1 VOB/A vor.

Ungeachtet dessen besagt § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, dass Sie als öffentlicher Auftraggeber Bietern kein ungewöhnliches Wagnis auferlegen dürfen. Die Übertragung der Ausführung einer Bauleistung in einer Situation, in der die Preise für die Bauleistung weder kalkuliert noch abgesichert werden können, stellt hingegen gerade ein solch ungewöhnliches Wagnis dar. Mithin liegt auch ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vor.

(Soweit zutreffend/einschlägig, zusätzlich:

Darüber hinaus sind Sie auch auf Grundlage des Vergabehandbuch des Bundes dazu verpflichtet eine Preisgleitklausel vorzusehen. Die Richtlinie zum Formblatt 225 besagt, dass eine Preisgleitklausel vorzusehen ist, soweit die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist hier der Fall. Die von Ihnen ausgeschriebene Bauleistung umfasst Stoffe, die im besonderen Maße Preisveränderungen ausgesetzt sind und der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Fertigstellung beträgt 10 / 6 Monate. Der Stoffkostenanteil beträgt zudem mindestens 1 % der Auftragssumme.

Ihr Verhalten ist demnach vergaberechtswidrig und nicht hinnehmbar, weshalb wir Sie auffordern, die Vergabeunterlagen entsprechend zu überarbeiten und eine Preisgleitklausel vorzusehen. Soweit erforderlich, ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

Wir erwarten Ihrerseits die Abhilfe unserer Rüge bis spätestens zum ... ***(Datum ergänzen, wenige Kalendertage, orientiert am Ablauf der Angebotsfrist)***.

Sollte unserer Rüge nicht abgeholfen werden oder die Frist fruchtlos verstreichen, werden wir weitergehende Schritte ergreifen. Wir hoffen, dass dies in Anbetracht der offensichtlichen Rechtslage nicht notwendig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Auftragnehmer

Entwurf